## M XXXII. Befanutmachung

bes Rurftf. Gebeimen , Rathe : Gellegium bom 21. December 1841 . Die Ausfuhr von Branntpein unter bem Anfpruche auf Steuerbergutung betreffenb.

Bom 1. Januar 1842 ab, foll von bemjenigen im Inlande erzeugten Branntmein, welcher nach Babern, Burttemberg, Baben, Rurbeffen, bem Grofferzoathum Seffen, Raffau und ber freien Stadt Frantfurt ausgeführt wird, eine Bernutung auf Die entrichtete Maifcileuer gewährt merben, und es fommen babei bie Bestimmungen ber Befanntmachung bom 24. Detobet 1838 (R. Bodenbl. 1838, St. 45, Beil.) über Die Steuerbergutung bei Berfenbung von Branntwein in bas Bereinsausland, mit folgenben Dobifi-Pationen jur Anmenbung.

Die zu bewilligende Steuer : Bergutung bei ber Mubfuhr nach ben oben: genannten Bollvereine : Staaten , wirb auf Reun Gilberpfennige fur jebes Dugrt Branntwein zu funfaig Procent Mitobel nach Eralles, feftgefest.

Die Ausfiehr bes Branntmeines mit bem Anfbruche auf bie unter I. gebachte Steuerverautung ift, fo weit fie uber bie Grengen ber, bem Thuringifchen Boll = und Danbelevereine angehörigen, an bas Ronigreid Babern und bas Rurfurftenthum Deffen grengenden Stagten bewirft merben foll , bie auf weitere Beftimmung nur über bie nachbenannten Hebergangeftellen, als:

- I. auf ber Grenge gegen Babern
  - a) Befell. b) Bobenftein,
  - c) Coburg,
  - d) Benneberg .
  - e) Gebfa,
- II. auf ber Grenge gegen Rurbeffen a) Gebfa.
  - b) Racha.
  - e) Berta.
  - d) Creusburg